

*Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 5. November 1875*

## 6249. Ereignisse in Göschenen, Untersuchungsbericht

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 29. Oktober 1875

Der *eidgenössische Kommissär für die Untersuchung betreffend die Ereignisse in Göschenen* vom 27. und 28. Juli d. J., Herr Oberst Hold, gelangt in seinem Schlussbericht<sup>1</sup>, dessen Druk vorläufig in französischer Sprache am 29. abhin<sup>2</sup> angeordnet worden ist, zur Aufstellung folgender durch die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen *als nothwendig sich erzeigenden Forderungen*:

1. Zu möglicher Vermeidung von Reibungen zwischen den fremden Arbeitern und der einheimischen Bevölkerung und daraus entstehender, dauernder gegenseitiger Verstimmung sollte strenge auf eine gleichmässige Anwendung der Geseze geachtet werden. Einem während der Bauzeit der Gotthardbahn, womöglichst ständigen, Kommissariat, zu dem die fremden Arbeiter volles Zutrauen haben können, das also von communaler, wie auch seitens der Unternehmer ausgeübter Beeinflussung absolut unabhängig ist, sollte sowohl die Ausübung der Polizeigewalt als auch der Präliminarjustiz bezüglich Arrestanlagen, Anständen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern etc. übertragen und demselben eine hinreichend organisirte Polizeimannschaft zur Verfügung gestellt werden.

2. In administrativer Beziehung ist vor Allem dafür zu sorgen, dass die Bequartierung der Arbeiter der Privatspekulation entzogen, oder letztere wenigstens einer genauen polizeilichen und sanitarischen Kontrolle unterstellt werde. Die Art und Weise, wie in dieser Beziehung Vorsorge zu treffen, wäre durch Sachverständige zu untersuchen und zu begutachten.

3. Bezüglich der Verpflegung sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden, ob nicht auf billigere Weise dem Arbeiter eine zureichende kräftige Kost geboten werden könnte.

4. Jedenfalls aber ist das Magazinhalt der Unternehmer nicht am Plaze.

5. In technischer Beziehung ist dafür zu sorgen, dass ohne weitem Verzug genügende Zufuhr guter Luft in den Tunnel, soweit immer möglich, bewerkstelligt werde, und solle die Tit. eidg. Gotthard-Inspektion mit der Überwachung dieser unerlässlichen Forderung speziell beauftragt werden.

In Betreff der polizeilichen Verhältnisse liegt des weitem ein Schreiben der Regierung von Uri vom 25. abhin<sup>3</sup> vor, welches in Beantwortung hierseitiger Anregung vom 1. v. Mts.<sup>4</sup> über die behufs Sicherung der öffentlichen Ordnung getroffenen Anordnungen Auskunft ertheilt und gegenüber weiter gehender Anforderungen und daraus erwachsenden Kosten Verwahrung einlegt.

1. BBl 1875, 4, S. 621—642. *Ein Zwischenbericht ist als Annex abgedruckt.*

2. *Vgl.* E 1004 1/103, Nr. 6118.

3. *Nicht ermittelt.* Vermerk im Dossier E 53/166: Bis jetzt nicht ins Archiv gelangt.

4. E 1001 (E) q 1/109, Nr. 5545.

Nach darüber gewalteter Berathung werden, mit Ergänzungen und Änderungen der vom Departement nebst den Akten unterbreiteten Anträge<sup>5</sup> zur Erledigung der Vorlagen nachstehende Schlussnahmen gefasst.

1. Der Bericht des Kommissärs Hrn. Hold ist in einer Auflage von 600 deutschen, 400 französischen Exemplaren zu drucken und in genügender Anzahl von Abdrücken mitzutheilen:

- a. den Gesandten Hrn. Melegari und Pioda zuhanden der italienischen Regierung.
- b. den Gesandten Hrn. von Roeder und Hammer zuhanden der deutschen Regierung.
- c. den Mitgliedern der Bundesversammlung.
- d. den Regierungen von Uri und Tessin.
- e. der Direktion der Gotthardbahn für sich und zuhanden des Unternehmers Favre.
- f. der schweizerischen Presse.

2. Den Regierungen von Italien und Deutschland ist gleichzeitig zu eröffnen, dass der Bundesrath die nöthigen Massnahmen treffen werde, um den bei diesem Anlasse zu Tage getretenen Übelständen nach Möglichkeit Abhilfe zu verschaffen.

3. Der Regierung von Uri ist der Inhalt des bundesrätlichen Schreibens vom 1. Oktober zu bestätigen, namentlich in Bezug auf die Bestellung eines Spezialkommissärs und mit dem Beifügen, dass die Antwort vom 25. abhin von deren allgemeinen Zusicherungen der Bundesrath übrigens mit Befriedigung Vormerkung genommen habe, in dieser Hinsicht nicht genügende Aufschlüsse und Zuversicht für die Handhabung von Ruhe und Ordnung gewähre; der Bundesrath müsse darauf dringen, dass schleunige und vollständige Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit getroffen werden und erkenne als das richtigste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes den vom eidgenöss. Kommissär unter Ziff. 1 gestellten Antrag; betreffend die Kosten möge die Regierung bedenken, dass es in Rechten und Pflichten des Staates liege, für Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Lande Fürsorge zu tragen und alle diejenigen Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen, welche zur Ausführung dieser Aufgabe des Staates je nach Umständen nöthig werden sollten, dass also von einer Verwahrung gegen die Kosten solcher von den Umständen geforderten Massnahmen auf Seite des Kantons Uri nicht die Rede sein könne.

4. Die Regierungen von Uri und Tessin sind auf die unbedingte Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, dass in Göschenen und Airolo ausserordentliche Massregeln getroffen werden, damit Unterkunft und Unterhalt der Arbeiter einer ernstlichen und ständigen Überwachung in gesundheitlicher und polizeilicher Hinsicht unterstellt seien; sie sind einzuladen, über die von ihnen beabsichtigten Anordnungen dem Bundesrath beförderlichst einlässlichen Bericht zu erstatten, unter Androhung eidgen. Einschreitens auf ihre Kosten, Kraft Art. 31 und 69 der Bundesverfassung.<sup>6</sup>

---

5. Nicht ermittelt.

6. AS 1874–1875, S. 10 und 21.

5. Mittheilung der Schlussnahmen unter Ziff. 3 und 4 an die Direktion der Gotthardbahn, damit sie dafür Sorge, dass Wohnung und Unterhalt sämmtlicher Arbeiter bei den Gotthardbahnbauten den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen; die Direktion ist zugleich einzuladen, einerseits dem Bundesrath einen besondern Bericht darüber zu erstatten, ob ein unbedingtes Untersagen des Verkaufs von Lebensmitteln durch die Unternehmung im Nutzen der von ihr verwendeten Arbeiter gelegen und für die gute Ordnung in den Wohnstätten derselben förderlich wäre, andererseits die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, damit dem Antrag des Hrn. Hold unter Ziffer 5 (Lufterneuerung) ohne Verzug Genüge geschehe.

6. Das Eisenbahn- und Handelsdepartement ist in Übereinstimmung mit einem seinerseits unterm 1. diess. gemachten Vorschlage anzuweisen, darüber zu wachen, dass für die Lufterneuerung im grossen Tunnel ohne Verzug die nöthigen Vorkehrungen ausgeführt werden.

7. Der eidg. Kommissär Hr. Hold ist unter Verdankung der Art und Weise, wie er die erhaltene Sendung erfüllt hat, des ihm gewordenen Auftrags zu entheben.

8. Die Kanzlei wird für nächste Sizung die Schreiben für die Regierungen von Uri und die Gotthardbahndirektion vorbereiten und zur Genehmigung unterbreiten.

ANNEX

E 53/166

*Der mit der Untersuchung der Unruhen in Göschenen betraute  
eidgenössische Kommissär, H. Hold,  
an den Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, P. Cérésolle*

B

Goeschenen, 26. September 1875

Meinen vorläufigen Bericht fortsetzend, theile ich Ihnen mit, dass ich bis Morgen Mittag die hiesigen Untersuchungen zu schliessen gedenke, um Nachmittags nach Airolo zur Vervollständigung des erforderlichen Materials zu reisen.

Speciell die Vorgänge vom 27/28. Juli anbelangend, ist bereits Bekanntem wenig beizufügen; der unmittelbare Beginn und Verlauf dieser Ereignisse ist vollständig festgestellt und wird in meinem Generalbericht in einlässlicher Weise auseinander gesetzt werden. Von ungleich grösserer Wichtigkeit und ebenso bedeutender Schwierigkeit stellt sich die Untersuchung derjenigen Verhältnisse heraus, aus welchen die berührten Vorfälle herausgewachsen sind und deren Wiederholungen nur durch zeitige Abhülfe schreiender Missstände verhindert werden können.

Diese Missstände sind wesentlich in drei Richtungen in's Auge zu fassen:

1. Mit Bezug auf die bestehenden polizeilichen Einrichtungen.
2. Auf die sociale Lage der Arbeiter und
3. auf das Verhältniss von Gemeinde und Arbeitern zur Unternehmung Favre.

Ad. 1. Ich bin zur vollen Überzeugung gelangt und werde im Falle sein, an der Hand der erhobenen Thatsachen, Solches zur Evidenz nachzuweisen, dass weder die Kantonsregierung noch viel weniger die Gemeinde Goeschenen je im Stande sein werden, gegenüber einer so bedeutenden und theilweise aus sehr schwierigen Elementen zusammengesetzten Arbeitermasse, die sich überdies mit nächstem Jahre verzehnfachen wird, auch nur einigermaßen polizeiliche Ordnung zu erhalten. Die Kantonalregierung von Uri ist eben ein ganz lockeres Gefüge, das eine ziemlich unzusammenhängende Gesetzgebung zu handhaben hat, gegenüber den Gemeinden jedoch, und zwar namentlich in polizeilicher Beziehung, wenige Kompetenzen *[besitzt]* und auch von diesen nur sehr mässigen Gebrauch macht. Die Gemeinde Goeschenen vollends, welche erst im letzten Mai sich von der

Gemeinde Wasen trennte, resp. selbständige Gemeinde wurde, hat gar keine polizeiliche Organisation, weder Gesundheits- noch Feuer- noch Strassen- noch Fremdenpolizei. Die hier Niedergelassenen, wie auch die meisten Einheimischen suchen aus der gegenwärtigen Situation grösstmögliche Gewinne zu ziehen und vereinigen sich daher niemals zu einer dieses ephemäre Gemeindewesen konsolidirenden Massnahme. So z. B. sind die sämmt[lichen] Neubauten in Goeschenen derartig mit Arbeitern überfüllt, dass bei Ausbruch einer Epidemie das Schlimmste zu befürchten wäre und auch jetzt schon der Gesundheitszustand der Arbeiter in erschreckendem Masse sich verschlimmert. Dazu kommt, dass dieselben meistens in den Zimmern selbst kochen, so dass die Feuergefahr in hohem Masse vorhanden ist. In keiner dieser Richtungen und ebenso wenig bezüglich Reinlichkeit auf der öffentlichen Strasse geschieht seitens der Gemeindebehörde zu Goeschenen das Geringste. Was aber gegebenen Falls am Auffälligsten erscheint, ist die äusserst laxen Handhabung der Fremdenpolizei.

Der Gemeindevorsteher geht einfach von Haus zu Haus und verlangt vom Eigenthümer Mittheilung der Anzahl der dort Logirenden, worauf derselbe gehalten ist, seinen Miethsleuten die Schriften abzunehmen und sie dem Gemeindepräsidenten zu bringen. Eine weitere Kontrolle findet nicht statt. So weiss der jetzige Gemeindevorsteher durchaus nicht die Zahl der gegenwärtig in Goeschenen befindlichen Arbeiter anzugeben und kann ein steckbrieflich verfolgter Verbrecher wohl nirgends sicherer sein Haupt hinlegen als in Goeschenen, wie denn auch mehrfach behauptet wird und selbst aktenmässig erwiesen ist, dass sehr gefährliche Verbrecher sich hier unbelästigt aufhalten können.

Die kant[onale] Polizeiwache selbst, die anfänglich aus einem alten, wenig intelligenten Landjäger bestand, dann mit einem ditto zweiten verstärkt, über die öffentl[iche] Ruhe und Sicherheit in Goeschenen zu wachen hatte, und erst einen Tag vor Ankunft des Kommissärs einen dritten im Bunde erhielt, besitzt gegenüber der hiesigen Arbeitermasse nicht die geringste Autorität und wird vielmehr von derselben in jeder Weise verspottet und zu lächerlichen Figuren veranlasst.

Die vielbesprochene Bürgerwehr endlich existirt nur dem Namen nach, da keinerlei Organisation und Verpflichtung von Seite der Bürger zu einem Polizeidienste vorliegt.

Ad 2. Ich werde in meinem Generalbericht auf dieses Kapitel speciell und einlässlich zu sprechen kommen. Hier möge vorläufig nur Folgendes gesagt sein:

Aus dem oben Erwähnten geht schon hervor, dass die hiesige Arbeiterbevölkerung aus äusserst gemischten Elementen besteht. Im Grossen und Ganzen kann indessen auch hier, wie anderwärts, nicht in Abrede gestellt werden, dass der italienische Arbeiter Fleiss und Sparsamkeit zu verbinden weiss. Die hiesigen Arbeitslöhne, im Durchschnitt 4 Fr. per Tag, stehen eher höher als anderwärts, die Arbeitszeit dagegen niedriger. Die Lebensmittelpreise sind nach gemachten Erhebungen nicht höher als an anderen Orten. Daraus erklärt sich das Resultat, dass monatlich circa 30 000 Fr. von den Arbeitern per Post nach Italien geschickt werden, während mit Sicherheit angenommen werden kann, dass ein ungefähr gleich hoher Betrag direkte von den Arbeitern nach Hause genommen wird.

Die Löhnungen wie die Lebensmittelpreise können somit kaum zu Arbeitseinstellungen Veranlassung geben. Auch die Klagen über zu geringe Ventilation im Tunnel scheinen mir zwar nicht unbegründet, wohl aber etwas übertrieben zu sein, da die Grosszahl der Arbeiter keine Reklamation macht und auch ich bei Besuch des Tunnels selbst nach Entladung der Minen eine sehr merkliche Beeinträchtigung der Respiration nicht konstatiren konnte.

Der ungünstige Gesundheitszustand unter den Arbeitern dürfte wohl hauptsächlich von den durchaus unzulänglichen Massenquartieren herrühren, von deren Schmutz und Elend sich Niemand auch nur einen Begriff machen kann, der sie nicht selbst gesehen hat. So logiren z. B. in einem verhältnissmässig kleinen Hause 240 Personen — Männer, Frauen und Kinder! — Zimmer ohne Ventilation, Aborte auf offenem Gange etc.

Ad 3. Die Unternehmung Favre ist geschäftlich so eingerichtet, dass ihr gegenüber die Urnerische Gesetzgebung ganz wehrlos da steht. Die Unternehmung kümmert sich nicht das Mindeste um die Fremdenpolizei und lässt diesfalls die Gemeindebehörde ohne alle Unterstützung. Gegenüber den kleineren Händlern ist sie begreiflicher Weise im Falle, die erfolgreichste Concurrrenz zu halten, was bei denselben sehr böses Blut machte und bei den letzten Arbeiterunruhen einen sehr gewichtigen Faktor darstellte.

19. NOVEMBER 1875

183

Auch gegenüber der Gottharddirektion selbst scheint die Unternehmung Favre ziemlich unabhängig zu stehen, wenigstens ist der Ersteren bis zur Stunde noch nicht gelungen, die schon lange verlangte Verbesserung der Ventilation des Tunnels durchzusetzen, wenn schon die hiezu erforderlichen Maschinen vorhanden wären.

Abgesehen von letzterem Punkte, kommt die Arbeiterfrage hiemit nicht in wesentliche Berührung, wesshalb ich zu weiteren Ausführungen mich nicht veranlasst sehe.